

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	81 (1984)
Heft:	3
Artikel:	Bemessung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
Autor:	Wagner, Regula
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemessung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Referat von lic. iur. *Regula Wagner*, Zürich, anlässlich des Weiterbildungskurses der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 14., 21. und 28.11.1983 in Zürich zum Thema «Auswirkungen des neuen Kindesrechts und der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf die Praxis der öffentlichen Fürsorge».

«Ach! reines Glück geniesst doch nie,
wer zahlen soll und weiss nicht wie!»

W. Busch

I. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages

ZGB Art. 285 Die Höhe der Unterhaltsbeiträge bemisst sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern und hat ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Zugrundezulegen sind die Verhältnisse, wie sie sich voraussichtlich über längere Zeit hin gestalten. Wichtig ist, dass Vater und Mutter im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit gleich zu belasten und dass Unterhaltsbeiträge für eheliche und nichteheliche Kinder in gleicher Höhe festzusetzen sind.

Richtet sich eine Klage nur gegen einen Elternteil, ist deshalb darauf zu achten, dass dessen Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu derjenigen des andern angemessen ausgeschöpft wird. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der Unterhaltsbeitrag die gesamten Barkosten des Unterhalts zu decken hat. Massgebend ist dabei der zumutbare, nicht der tatsächliche erzielte Verdienst.

Das Gesetz gibt keine konkreten Anleitungen zur Festsetzung des Unterhaltsbeitrages. Es ist deshalb Aufgabe von Lehre und Rechtsprechung, Erfahrungsgrundsätze festzustellen und Richtlinien zu entwickeln, welche den vielfältigen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen. Anhaltspunkte für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen geben die Empfehlungen des Jugendamtes des Kantons Zürich oder die von bernischen Gerichten entwickelte Faustregel, wonach für 1 Kind 15% des Nettoeinkommens des Schuldners, für 2 Kinder 25%, für 3 Kinder 32% und für 4 Kinder 36% zu bezahlen sind.

Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltpflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, soweit das Urteil oder der Vertrag es nicht anders bestimmen.

ZGB Art. 286 Abs. 1 Dass der Unterhaltsbeitrag beispielsweise nach dem

Alter des Kindes abgestuft und nicht nur vertraglich, sondern auch vom Richter indexiert werden kann, ist nicht neu. Die bundesgerichtliche Praxis liess die Indexierung erstmals im BGE 98 II 257 zu (1972), jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Pflichtige in den Genuss des vollen Teuerungsausgleiches gelangt. Nach dem revidierten Art. 286 Abs. 1 ZGB kann der Richter nun anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert. Bei nicht vorhergesehener unzumutbarem Anwachsen der Belastung des Pflichtigen zufolge der Indexklausel hat er die Möglichkeit, den Abänderungsrichter anzurufen. *ZGB Art. 286 Abs. 2.*

Für die Praxis ist es ausserordentlich wichtig, dass die Indexklausel im Urteil so weit konkretisiert wird, dass sie vom Betreibungsbeamten und vom Rechtsöffnungsrichter ohne weiteres angewendet werden kann. Notwendige Angaben dazu sind: der massgebende Index, dessen Stand im Zeitpunkt des Entscheides, das Mass der Veränderung, welches die Erhöhung oder auch die Senkung des Beitrages auslöst, um wie viele Prozente sich der Unterhaltsbeitrag verändert und von welchem Betrag sich die prozentuale Erhöhung oder Senkung berechnet. Es ist hier festzuhalten, dass sich die Berechnung der Veränderung jeweils auf den im Urteilsdispositiv festgelegten Unterhaltsbeitrag zu beziehen hat und nicht etwa auf die zuletzt geltende Beitragshöhe.

II. Das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Lassen Sie mich, bevor ich mich mit den Details der Inkassomöglichkeiten befinde, einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken. Obwohl das rein technische Vorgehen in einem Inkassofall rechtlich gut abgestützt ist, sei dies im ZGB, im SchKG, im StGB oder im internationalen Bereich durch verschiedene Abkommen, bleibt die Art der Durchführung in erster Linie eine menschliche Frage. In fast jedem Inkassofall sind enorme Emotionen, Hass- oder Rachegefühle, oft auch Resignation oder Ohnmacht mit im Spiel und beeinflussen das Verhalten der beteiligten Parteien. Über jedem formell und rechtlich noch so klaren und unbestreitbaren Handeln desjenigen, der das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen betreibt, muss deshalb das Prinzip stehen, jeden einzelnen Fall in seiner Eigenheit und unter Einbezug der menschlichen Probleme der Beteiligten zu erfassen und das Vorgehen darauf abgestimmt zu planen.

In der sozialen Arbeit gehört das Inkasso von Alimenten zu den wenig dankbaren Aufgaben. Ist man extrem hart und vielleicht entsprechend erfolgreich, dann ist zwar der Berechtigte rundum zufrieden, aber der Pflichtige hat unter Umständen kaum noch eine Chance, ein auch nur einigermassen zumutbares Leben zu führen. Ist man anderseits zu nachgiebig und macht gegenüber dem Pflichtigen zu viele Konzessionen, dann lässt man dafür den Berechtigten in seiner misslichen finanziellen Lage und vertritt seine Interessen ausgesprochen schlecht.

Den goldenen Mittelweg zu finden, um beiden Seiten gerecht zu werden und in jeder Hinsicht verantwortbar zu handeln, das verlangt ein grosses Empfhlungsvermögen in die persönliche Situation der Beteiligten, die Fähigkeit, zwischen Dichtung und Wahrheit der Angaben von hüben und drüben zu unterscheiden und ein gesundes Mass an Durchsetzungsvermögen. Es ist mir durchaus bewusst, dass dies hohe Anforderungen sind, aber etwa 13 Jahre Praxis auch auf diesem Gebiet haben mich gelehrt, dass es nicht nur – obwohl vordergründig in erster Linie – um eine materielle, sondern eben auch um eine menschliche und psychische Dimension geht.

Durch die Aufnahme des Begriffes der Sicherstellung in den offiziellen Titel meines Referates wird dieser Massnahme eine Bedeutung beigemessen, die ihr in der Praxis nicht zukommt. Im Rahmen der Behandlung des Alimenten-inkassos möchte ich aber der Vollständigkeit halber die beiden Institute der Sicherstellung und auch der Anweisung an die Schuldner doch kurz ansprechen.

1. Die Sicherstellung

Art. 292 ZGB lautet:

«Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltpflicht oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann der Richter sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten.»

Voraussetzung für einen solchen richterlichen Entscheid ist jedoch, dass der Schuldner objektiv in der Lage ist, die Beiträge auch wirklich zu entrichten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn er sich im Konkurs befindet.

2. Die Anweisungen an die Schuldner

Wie dies in Art. 171 ZGB bereits für das Eheschutzverfahren vorgesehen ist, gibt es nun auch im neuen Kindesrecht in Art. 291 die Möglichkeit, dass der Richter, wenn die Eltern ihre Sorge um das Kind vernachlässigen, deren Schuldner, zum Beispiel ihren Arbeitgeber, anweisen kann, die Zahlungen ganz oder teilweise an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten. Mit dieser Anweisung verliert der betroffene Elternteil das Recht, die Zahlung der ihm zustehenden Forderung entgegenzunehmen.

3. Die Inkassohilfe

Das ZGB sieht in Art. 290 vor, dass in den Kantonen Stellen geschaffen werden, die den Gläubigern von Unterhaltsbeiträgen bei der Vollstreckung ihres Unterhaltsanspruches unentgeltlich behilflich sind. Diese Unentgeltlichkeit bezieht sich jedoch nur auf die eigentlichen Dienstleistungen dieser Stelle und

nicht auf die Kosten des Betreibungsverfahrens oder auf die Beanspruchung eines Rechtsanwaltes bei ausländischem Wohnsitz des Schuldners.

4. Die Möglichkeit des Inkassos

Wohl dokumentiert mit Gerichtsentscheid oder vormundschaftlich abgesegnetem Unterhaltsvertrag, mit Inkassovollmacht oder Abtretung und mit einer Rückstandberechnung macht sich nun der «Inkasseur» an seine Aufgabe. Sein Ziel wird es primär sein, den Zahlungspflichtigen in einem Schreiben oder noch besser in einem persönlichen Gespräch aufzufordern und wenn möglich dazu zu motivieren, seiner Leistungspflicht nachzukommen. Ist dieser dazu freiwillig nicht bereit und verfügt er über ein mehr oder weniger geregeltes Einkommen, wird der *Betreibungsweg* beschritten, der, falls der Schuldner auf den Zahlungsbefehl hin Rechtsvorschlag erhebt, über die Erteilung der Rechtsöffnung durch den Richter bis zur Lohnpfändung für die bis zu einem Jahr rückwirkend privilegierten Unterhaltsbeiträge geht, wobei sogar ein Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners möglich ist. Dieser Eingriff ist so zu bemessen, dass sich Schuldner und Gläubiger im gleichen Verhältnis einschränken müssen. Ein entsprechender Entscheid des Bundesgerichtes wurde in unserer Zeitschrift im Juni 1980 publiziert. Privilegiert sind diese Forderungen allerdings nur dann, wenn der berechtigte Elternteil Gläubiger ist und als solcher – vertreten durch die Inkassostelle – im Betreibungsverfahren auftritt. Im Falle der Alimentenbevorschussung nämlich, wo die Forderung an das bevorschussende Gemeinwesen abgetreten werden muss und dieses damit zum Gläubiger wird, fällt die Privilegierung dahin. Befindet sich der Schuldner im Konkurs, wird die Forderung beim Konkursamt angemeldet. Auch hier sind Unterhaltsbeiträge privilegiert und werden auf ein Jahr zurück in der 1. Klasse kolloziert, eine allfällige Restschuld oder die Forderung des Gemeinwesens fallen in die 5. Klasse.

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat im Jahre 1982 362 Betreibungsbegehren eingereicht und in 35 Fällen Rechtsöffnung verlangt.

Eine schon wesentlich härtere Massnahme aus dem Katalog der Inkassomöglichkeiten stellt der *Strafantrag* wegen Nichterfüllens der Unterhaltspflicht dar. Art. 217 des Strafgesetzbuches bedroht die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, wenn sie aus Arbeitsscheu, bösem Willen oder aus Liederlichkeit geschieht, mit empfindlichen Gefängnisstrafen von mehreren Monaten. Oft wirken schon die Einvernahmen vor dem Untersuchungsrichter Wunder und machen dem Schuldner den Ernst der Lage deutlich. Anderseits muss man sich vor diesem Schritt darüber klar werden, wieviel Alimente ein eingesperrter Schuldner leistet und wie förderlich eine Gefängnisstrafe seiner Motivation ist, sich zum willigen Zahler zu wandeln. Auch hier gilt wieder, diesen Entscheid unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles zu treffen und davon überzeugt zu sein, dass der Strafantrag in diesem konkreten Fall die einzige sinnvolle Vorgehensmöglichkeit ist. Zur Illustration sei hier noch beigefügt, dass das Inkassobüro des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich im

Jahre 1982 bei rund 2100 bearbeiteten Fällen 29 Strafanträge im Sinne von Art. 217 StGB einreichte.

Auch im *internationalen Bereich* hat die Revision des Kindesrechts gewisse Anpassungen notwendig gemacht. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf drei Übereinkommen verwiesen:

a) Das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, dem die Schweiz seit dem 1. 10. 1977 angehört. Die weiteren Vertragsstaaten sind Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal.

Es unterstellt die Unterhaltsansprüche weiterhin dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten. Allerdings ist es nicht mehr nur zwischen Vertragsstaaten anwendbar, sondern, unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit, immer auch dann, wenn die anwendbare Rechtsordnung das Recht eines Nichtvertragsstaates ist.

b) Das Haager Übereinkommen, ebenfalls vom 2. 10. 1973, über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, das für die Schweiz seit dem 1. 8. 1976 in Kraft ist. Vertragsstaaten sind ausser der Schweiz: Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und die Tschechoslowakei. Der Natur des Vollstreckungsvertrages entsprechend, bleibt dieses Übereinkommen auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit beschränkt. Dagegen ist es sachlich erweitert worden; es ist nicht mehr nur auf endgültige Entscheidungen anwendbar, sondern auch auf bloss vorläufig vollstreckbare Urteile und auf Vergleiche.

c) Das New Yorker Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Ihm gehört die Schweiz seit dem 4. 11. 1977 an. Hier die Vertragsstaaten aufzuzählen, wäre wenig sinnvoll, sind es doch bereits deren 42!

In jedem Vertragsstaat wird eine Übermittlungs- und Empfangsstelle eingerichtet. Sie hilft dem Unterhaltsberechtigten, das erforderliche Dossier zusammenzustellen und übermittelt dieses anschliessend an die ausländische Empfangsstelle, welche beim Unterhaltsschuldner für die Eintreibung der Alimente sorgt.

In der Schweiz ist das Bundesamt für Polizeiwesen Übermittlungs- und Empfangsstelle. Dort sind auch die Formulare für die entsprechenden Gesuche zu beziehen.

In der Textausgabe Schönenberger des ZGB finden Sie im Anhang II D diese Übereinkommen in ihrem Wortlaut und mit Auflistung der Vertragsstaaten.

Eine besondere Situation kann beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen dann eintreten, wenn der Alimentenschuldner zum *IV-Rentenbezieger* wird. In diesem Fall erhält er auch IV-Zusatzrenten für seine unterhaltsberechtigten Kinder. Naturgemäss wird er kaum, wie er es eigentlich müsste, in der Lage sein, die Unterhaltsbeiträge zusätzlich zu dieser Rente zu leisten. In der Praxis wird er deshalb dazu zu verpflichten sein, die Differenz zwischen der Zusatzrente und dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Diese Differenz ist dann auch der Betrag, der allenfalls zu bevorschussen ist.

Und damit sind wir auch schon beim letzten Teil des Referates, der sich mit der Alimentenbevorschussung befasst.

III. Die Alimentenbevorschussung

Im Rahmen der Revision des Kindesrechts, die Ihnen Herr Inglin eingehend erläutert hat, wurde auch die Einführung der Alimentenbevorschussung (*ZGB Art. 293 Abs. 2*) angeregt und ihre Ausgestaltung im kantonalen öffentlichen Recht den Kantonen anheimgestellt. Am 5./6. 11. 1976 bereits hatte die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge Empfehlungen über die wichtigsten bei der Einführung der Alimentenbevorschussung zu beachtenden Grundsätze herausgegeben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen diese Grundsätze nochmals auszugsweise in Erinnerung rufen.

- Es liegt im Interesse der anspruchsberechtigten Kinder, wenn die Bevorschussung überall durch die wohnörtlichen Instanzen eingeführt wird. Anzustreben ist deren Ausgestaltung nach möglichst einheitlichen Kriterien.
- Alimentenvorschüsse gelten nicht als Unterstützungsleistungen; ihre Weiterbelastung nach ZUG ist deshalb nicht möglich, und auch Verwandtenbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Rückzahlungspflichtig ist allein der Alimentenschuldner.
- Zu bevorschussen sind Unterhaltsbeiträge, die in einem schweizerischen oder ausländischen gerichtlichen Entscheid oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag festgelegt sind. *ZGB Art. 287*.
- Je Kind und Monat ist ein Maximal-Beitrag des Vorschusses festzulegen. Er soll so angesetzt sein, dass er den Unterhalt des Kindes zu decken vermag, zur Zeit je nach Region zwischen Fr. 350.– und Fr. 500.– (1980).
- Kinderzulagen werden nicht bevorschusst. Sie sind ja auch zusätzlich zu den festgelegten Unterhaltsbeiträgen zu entrichten.
- Beim Vorliegen eines Urteils, welches in Abwesenheit des Pflichtigen erlangt ist, können besondere Vorschriften vorgesehen werden.
- Ein Kind hat keinen Anspruch auf Vorschuss, wenn seine Einnahmen für seinen Unterhalt ausreichen. *ZGB Art. 276*.
- Liegen beim obhutsberechtigten Elternteil, unter Einschluss der finanziellen Mittel des Kindes, günstige Verhältnisse vor, muss kein Vorschuss gewährt werden.
- Die finanziellen Verhältnisse eines Stiefelternteils sind aufgrund seiner Unterhaltpflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB zu berücksichtigen.
- Für fremdplazierte Kinder können im Maximum die effektiven Kosten bevorschusst werden.
- Die Einführung einer Mindestwohnsitzdauer (Karenzfrist) für die Gewährung von Vorschüssen widerspricht den Interessen des anspruchsberechtigten Kindes.
- Es widerspricht der Rechtsgleichheit, wenn Unterstützungsbedürftige keinen Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen haben.

- Das Fehlen bisheriger Bemühungen um den Eingang von Unterhaltsbeiträgen darf den Anspruch auf Bevorschussung nicht beeinträchtigen.
 - Keinen Anspruch auf Vorschuss hat ein Kind, dessen Eltern zusammenleben, ebensowenig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
 - Die Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemeinwesen.
 - Die Verantwortung für das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen sollte bei der Stelle liegen, die den Vorschuss gewährt, und die Inkassohilfe soll nicht nur für Kinder, sondern auch für die Unterhaltsansprüche des obhutsberechtigten Elternteils geleistet werden.
- Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich richtete 1982 für 582 Fälle Fr. 1 368 617.– aus; davon konnten über 47 % wieder eingetrieben werden.
- Gegen Missbräuche sind besondere Bestimmungen vorzusehen.

In einigen kantonalen Bevorschussungsgesetzen wurden die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge berücksichtigt, andere ignorierten sie oder kannten sie zur Zeit der Entstehung ihrer Regelung nicht. Aus diesem Grund herrschen in unserem Land auf dem Gebiet der Alimentenbevorschussung noch ziemlich chaotische Verhältnisse. Einige Gesetze sehen noch immer Karenzfristen vor, die Einstellung der Bevorschussung bei Nichteingehen der Unterhaltsbeiträge, oder sie setzen für die Ausrichtung der Bevorschussung eigene erfolglose Inkassobemühungen des Berechtigten voraus. In der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge Nr. 12/82 wurde letztmals eine Umfrage aus den Kantonen über den Stand der Alimentenbevorschussung per 1. 1. 1982 publiziert. Es ist vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres eine erneute Umfrage durchzuführen.

Einzelne Gesetze und Verordnungen wurden inzwischen bereits wieder revidiert, und es wäre wünschenswert, wenn im Laufe der nächsten Jahre eine grössere Einheitlichkeit auf dem Gebiet der Alimentenbevorschussungs-Gesetzgebung erreicht würde. Nur so kann eine ungleiche Behandlung des gleichen Falles bei Orts- oder Kantonswechsel in Zukunft vermieden werden.

Literatur

- Degoumois Valy, Pensions Alimentaires, aide au recouvrement, 1982.
 Hegnauer C., Grundriss des Kindesrechts, 2. Auflage 1983.
 Metzler M., Die Unterhaltsverträge nach neuem Kindesrecht (Art. 287 und 288 ZGB), 1980.
 Storrer M., Unterhaltsbeiträge in der Zwangsvollstreckung, 1979.
 Winzeler H., Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, 1974.
 Botschaft des Bundesrates über die Änderung des ZGB (Kindesverhältnis), 1974.
 Das neue Kindesrecht, Berner Tage für die juristische Praxis, 1977.
 Kindes- und Adoptionsrecht, Dokumentation zum Seminar vom 11./12. 6. 1980, LAKO 1981.
 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Textausgabe Schönenberger, 1983.